

Gebührensatzung für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Westküste Vom 21. April 2015

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440) ist nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste am 17. Dezember 2014 und nach Zustimmung durch den Hochschulrat der Fachhochschule Westküste am 20. April 2015 folgende Satzung – vorbehaltlich der Akkreditierung und Genehmigung des Studiengangs durch das Ministerium – verabschiedet worden.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung nach § 58 Abs. 1 HSG mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten. Hiervon unberührt bleibt die Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Westküste in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Fachhochschule Westküste erhebt Gebühren für die Teilnahme an Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung nach § 58 Abs. 1 HSG in Verbindung mit der Weiterbildungssatzung der Fachhochschule Westküste in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten.
- (2) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EG Nr. L 376 S. 36) – EG-DLRL – darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.
- (3) Regelungstatbestände und die Sätze für die Gebühren nach Absatz 1 werden in der Anlage dieser Satzung festgelegt.

§ 3

Arten der Gebührenbestimmung

- (1) Die Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Eine Mahngebühr wird erhoben, wenn der Aufforderung, die Studiengebühren und Teilnahmegebühren an Zertifikatskursen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu

entrichten, nicht entsprochen wurde. Diese Mahngebühr beträgt je Mahnung € 15,- zzgl. der verauslagten Portokosten.

- (3) Im Rahmen der Gebührenbestimmung sind die §§ 3 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig Holstein, die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 4 In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 21. April 2015

Das Präsidium
der Fachhochschule Westküste in Heide
- Der Präsident -

Prof. Dr. Hanno Kirsch

ANLAGE
zur Gebührensatzung für die Teilnahme an einem
Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Westküste
Vom 21. April 2015

Gebühren für den berufsbegleitenden Online-Masterstudiengang
Tourismusmanagement

- (1) Für den berufsbegleitenden Online-Masterstudiengang Tourismusmanagement werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Studiengebühren für den Zugang zur Online-Lernplattform inkl. Masterprüfung in Höhe von 382,00 € monatlich,
 2. Gebühr zur Kostendeckung nach Überschreiten der Regelstudienzeit in Höhe von 101,87 € pro Kreditpunkt für die nach der Regelstudienzeit noch zu belegenden Module. Für ein Modul mit 6 Kreditpunkten fallen damit Gebühren in Höhe von 611,20 € an. Nähere Einzelheiten regelt § 4 der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Studiengebühren sind in vier gleichen Semesterbeiträgen zu jeweils 2.292,00 € zu zahlen, zahlbar jeweils in sechs gleichen Monatsraten zum 15. des jeweiligen Monats. Die Gebühr zur Kostendeckung nach Überschreiten der Regelstudienzeit wird erstmalig bei Überschreiten der Regelstudienzeit fällig. Nähere Einzelheiten regelt § 4 der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Gebühren decken die fixen Vorhaltekosten für Lehre, Studiengangsmanagement, Studiengangsleitung, technische Bereitstellung und Verwaltung. Entsprechend der zu deckenden Kosten werden die Studiengebühren sowohl im Vollzeit und als auch im Teilzeitstudium, wie in Ziffer 2 beschrieben, erhoben. Studierende im Teilzeitstudium haben die Möglichkeit ihr Studium auf eine Regelstudienzeit von bis zu 8 Semestern auszudehnen. Nähere Einzelheiten regelt § 4 der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für Zertifikatskurse im Sinne der Weiterbildungssatzung der Fachhochschule Westküste werden Gebühren in Höhe von 101,87 € pro Kreditpunkt erhoben. Für ein Modul mit 6 Kreditpunkten fallen damit Gebühren in Höhe von 611,20 € an.
- (5) Die semesterweise Rückmeldung und der Einzug des Beitrags für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) werden vom Studentenwerk Schleswig-Holstein (SH) verwaltet. Dafür erhebt das Studentenwerk SH Gebühren in Höhe von zurzeit 63,00 € pro Semester, die diesen Organisationen zufließen.